Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 06.06.1884

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

→•0• →

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1884.)

6. Stück.

Inhalt:

- M. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1884, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N. 10. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesets vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
- A. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Versahren bei der Umfüllung von Flüssigsteiten auf Niederlagen.

No. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1884 Mai 15.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der K. K. öftersteichischsungarischen Regierung eine anderweitige Vereinsbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsversmessungen getroffen worden ist, sind fortan die der östersreichischsungarischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in den diesseitigen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

Für die auf Grund des österreichisch=ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871 bezw. des Gesetzartikels XVI., betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, vermessenen österreichisch=ungarischen Schiffe sind die in deren Aichungs=Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto=Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Verordnungen des öfterreichischen Handelsministeriums vom 1. December 1882 und 24. Fanuar 1883, sowie des ungarischen Handelsministeriums vom 10. Fanuar 1883 gestatten von jenem Zeitpunkt ab bei Schiffen, welche durch Damps oder eine andere Kraft bewegt werden, die einen Maschinenraum erfordert, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampskessel und Kohlen-räume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessung.

Die auf jenen Verordnungen beruhenden Angaben der Aichungs-Certifikate über den Netto-Raumgehalt öfterreichisch= ungarischer Dampsschiffe sind daher als gültig nicht anzu- erkennen, sondern der Netto-Raumgehalt ist durch vor- gängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs- ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesethlatt S. 270) ab- zugsfähigen Raumes anderweit zu ermitteln. Dabei ist die Aussertigung des Maßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungsordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes, sowie des Raumgehaltes der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem österreichisch=ungarischen Aichungs-Certifikate über- tragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 M. 1 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Saze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1872, betreffend die Vermessung fremder Seeschiffe, tritt — soweit sich dieselbe auf die Vermessung österreichisch=ungarischer Schiffe bezieht — außer Wirksamkeit. Oldenburg, 1884 Mai 15.

> Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Löwenstein.

No. 10.

Berordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesets vom 15. Juni 1883, betreffend die Arankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, den 26. Mai 1884.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, soweit erforderlich unter Bezugnahme auf Art. 137, Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes, für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Es sind zu verstehen:

- 1. unter der Bezeichnung "Semeindebehörde": der Gemeindevorstand;
- 2. unter der Bezeichnung "Höhere Verwaltungsbehörde": das Staatsministerium, Departement des Innern;
- 3. unter der Bezeichnung "weiterer Kommunalverband": der Amtsverband.

Artifel 2.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Arankenversicherung (§§. 4—15 und §§. 49—58 des Reichsgesetzes) ist zu führen:

- 1. vom Staatsministerium, Departement des Innern:
 - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse,
 - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse und einer anderen Gemeinde bezw. mehrerer anderer Gemeinden (§. 12, Abs. 1 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - c. über die für den Bezirk eines Amtsverbandes ansgeordnete Gemeinde = Krankenversicherung (§. 12, Abs. 2 und §. 13, Abs. 2 des Reichsgesetes);
- 2. von dem Amte:
 - a. über die Gemeinde = Krankenversicherung einer Gemeinde seines Bezirks (§. 4, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - b. über die gemeinsame Gemeinde=Arankenversicherung mehrerer Gemeinden seines Bezirks (§. 12, Abs. 1 und 2 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Artifel 3.

Die Aufsicht über die Orts = Krankenkassen (§§. 16 bis 58 des Reichsgesetzes) über die Betriebs = (Fabrik =) Krankenkassen (§§. 59 bis 68 daselbst) und über die Baus Krankenkassen (§§. 69 bis 72 daselbst) ist wahrzunehmen und zwar:

- 1. über die Orts-Arankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Arankenkasse und über die Bau-Arankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von 10000 Einwohnern oder weniger von dem Amt bezw. dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse;
- 2. über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes)

eines Amtsbezirks und über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Bezirk eines Amtsverbandes (§. 43, Abs. 2 des Reichsgesetzes) desgleichen über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse, welche sich über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks erstrecken, von dem Amt.

Artifel 4.

In allen in den vorstehenden Artikeln nicht vorgesehenen Fällen ist die Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium, Departement des Innern, besonders zu bestimmen.

Artifel 5.

In den Fällen der §§. 24, 30, 33, Abs. 3, 47, Abs. 3 und 6, 64 (soweit die Anwendung der §§. 24, 30 und 33, Abs. 3 in Frage steht), 72, Abs. 3 (in Betreff der Genehmigung des Kassenstants für Bau-Krankenkassen und der Anwendung des §. 32 auf Bau-Krankenkassen, 73 (hinsichtlich der Anwendung des §. 30 auf Innungs-Krankenkassen), 85, Abs. 3, 4 und 5, 86, Abs. 1, Ziffer 3, 4 und 5, 87, Abs. 2 (soweit die Anwendung der Borschriften des §. 85, Abs. 3 und 5 auf eingeschriedene Hülfs-kassen in Frage steht) des Reichsgesetzes erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artisei 16 der Verordnung vom 14. Fannar 1884, betreffend die Ausssührung der Gewerbes Ordnung für das Deutsche Reich).

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Mai 1884.

Im Auftrage des Arokherzogs: Das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Meyer.



No. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen. Oldenburg, 1884 Mai 28.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. hinsichtlich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die nachstehenden Aenderungen des Niederlage=Regulativs (Gesetpblatt XXI. B. S. 241) beschlossen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, sowie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung sinden. In Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer seitzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssikeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß

- a. eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einslagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und
- b. das zur Auffüllung benutte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist daß Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse

einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Absichreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungss

gewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlagerregister summarisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3 des Niederslage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer Ans und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirfter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 des Niederslage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer

übergesührten Flüssigkeit.

Oldenburg, 1884 Mai 28.

Staatsministerium. Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

